

Abstimmungs-Antrag des Abgeordneten Lasser.

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutz-obrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten, alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Siebigkeiten jeder Art, so wie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- (Wein-) Bergherrlichkeit und Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-Arbeits- und Geldleistungen mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.

Viertens. Für alle aus dem persönlichen Unterthansverhalte, aus dem Schutz-Verhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiction-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, — wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

Fünftens. Für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geld-Abgaben, welche der Besitzer eines Grundes, als solcher dem Guts-, Zehent- oder Vogt-Herrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Sechstens. Die Holzungs- und Weiderechte, so wie die Servituts-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich — das dorfobrigkeitliche, Blumsucht und Weiderecht, so wie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich — aufzuheben.

Siebtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetzes-Entwurf auszuarbeiten, der Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat, die Bestimmungen;

- a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;
- b) über die Aufhebbarkeit von Grund-Belastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;
- c) über die Art und Weise der Aufhebung und Regulirung der im §. 6 angeführten Rechte;
- d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond;

e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 7 b aufzuhebenden, jedoch in den §§. 4 und 5 nicht angeführten Siebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu entrichten sei.
Achtens. Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amts-Verwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fort zu führen.

Abänderungs - Antrag des Abgeordneten Smolka zu §. 7 d.

d) Ueber den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung, und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote getilgt werden solle.

Abstimmungs-Antrag des Abgeordneten Kudlich.

Erstens. Soll die Unterthänigkeit (nexus subditelae) sammt allen dieselbe betreffenden Gesetzen aufgehoben werden?

Zweitens. Sollen alle Robot, jeder Zehent, sowie überhaupt alle, aus dem Unterthänigkeits-Verbande, dem Obereigenthume, Dorf- und Schutz-obrigkeit, aus dem Weinbergrechte, Vogteiherrlichkeit, dem bäuerlichen Lehens-Verbande entsprungene, oder ihnen ähnlichen, Natural-, Geld-, Arbeits-Leistungen und Lasten des Haus- und Grundbesitzes, einschließlicly aller Besitzveränderungs-Gebühren, von nun an aufhören?

Drittens. Soll für alle diese aufgehobenen Lasten gar keine Entschädigung geleistet werden?

Viertens. Soll es einer Commission überlassen werden, vorzuschlagen, für welche dieser Lasten eine Entschädigung, für welche derselben keine Entschädigung zu leisten sei?

Fünftens. Soll für die nicht auf Privat-Verträgen beruhenden Lasten die Entschädigung vom Staate geleistet werden?

Sechstens. Sollen für diese Commission aus jedem Gouvernement drei Mitglieder des Reichstages gewählt werden?

Siebtens. Ist darüber eine Proclamation zu erlassen?

Abänderungs-Antrag des Abgeordneten Kautschitsch.

Drittens. Soll für einige dieser aufgehobenen Lasten keine, und für einige eine Entschädigung geleistet werden?